



ÖSTERREICH

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 857- ÖPA/2008	WP/GSt/Au/Id	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 2532		20.6.2008

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz - ISGG) erlassen wird

Gegenstand des vorliegenden Begutachtungsentwurfes sind im Wesentlichen die Einführung eines Widerspruchsverfahrens im nationalen Markenrecht sowie Änderungen im System der Gebührenverrechnung (Innovationsschutzgebührengesetz).

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes und nimmt diese Bestimmungen zur Kenntnis.

Eine weitere Änderung wird in **Artikel I** zum Patentgesetz vorgeschlagen (§§ 57a, 58a und 60 Patentgesetz). So sollen die Erstattung schriftlicher **Recherchen zum Stand der Technik** sowie die **Ausarbeitung von Gutachten über die Patentierbarkeit** aus dem Hoheitsbereich des Patentamtes genommen werden und dem teilrechtsfähigen Bereich des Patentamtes übertragen werden. Dieses Vorhaben soll Doppelgleisigkeiten beseitigen.

Diesbezüglich ergeben sich jedoch für uns Bedenken im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen für ErfinderInnen insbesondere EinzelanmelderInnen und kleine und mittlere Unternehmen:

Als **Entscheidungshilfe für Patentanmeldungen und zur Vermeidung von kostspieligen Doppelentwicklungen** haben PatentanmelderInnen nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, vom Patentamt kostengünstige Informationen über den Stand der Technik zu erhalten (Recherche) bzw. Gutachten über die Aussicht einer Patenterteilung zu

einer geplanten Innovation zu bekommen. Diese Anträge werden vom „Hoheitsbereich“ des Patentamtes bearbeitet. Daneben bietet der Bereich der Teilrechtsfähigkeit eine sogenannte „Expressrecherche“ bzw „Expressgutachten“ (Auskünfte binnen vier Wochen) an. Die bisher vom Hoheitsbereich erbrachten Leistungen liegen jedoch wesentlich im Interesse der AnmelderInnen insbesondere der Einzelanmelder und kleiner und mittlerer Unternehmen:

1. Identität in der Person, die dem Erfinder/der Erfinderin Auskunft über die Chancen über die Patentierbarkeit gibt und jener Person, die das Patent im Verfahren erteilt.

Für PatentanmelderInnen bringt eine Bearbeitung der Anfragen über den Stand der Technik bzw über die Patentierbarkeit im Hoheitsbereich insofern einen Vorteil, als dass Recherchen und Gutachten von demjenigen Prüfer bzw derjenigen Prüferin bearbeitet werden, der/die später für die Prüfung und Schutzrechteerteilung der konkreten Patentanmeldung zuständig ist. Der Prüfer/die Prüferin hat im offiziellen Prüfverfahren ebenfalls eine Recherche vorzunehmen.

2. Kostenfrage

PatentanmelderInnen haben die Möglichkeit, die notwendigen Informationen im Hoheitsverfahren kostengünstig zu bekommen. So ist für eine Recherche eine Gebühr von € 200 zu entrichten (für Gutachten ist ein Betrag € 200 bzw € 300 zu bezahlen). Mit der Verlagerung der Erstattung der Recherchen und Gutachten in den Bereich der Teilrechtsfähigkeit befürchten wir jedoch eine erhebliche Erhöhung der Kosten. So beträgt der Preis für im Teilrechtsbereich angebotene „Expressrecherchen“ € 1320 inkl USt (für Stellungnahmen zur Patentierbarkeit € 780).

Aufgrund dieser Überlegungen sollte der Änderungsvorschlag nochmals überdacht werden. Eine Doppelgleisigkeit wäre insofern nicht gegeben, als dass die im hoheitlichen Bereich tätigen PrüferInnen im Rahmen des offiziellen Patenterteilungsverfahrens ohnehin eine Recherche vorzunehmen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident




Maria Kubitschek
iV des Direktors